

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

| | | |
|---|--|---------------|
| XX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 16. December 1892. | Nr 51. |
| <p>Inhalt: 1. Konjulat-Wesen: Einziehung einer Konjulat-Agentur; — Sprachen-Ertheilungen . . . Seite 693</p> <p>2. Kolonial-Wesen: Ernächtigung zur Besetzung von Schutzgebieten im Schutzbereich von Kamerun . . . 693</p> <p>3. Zeit- und Steuer-Wesen: Mittheilungen über die weitere zweifelhafte Regelung der Handelsbeziehungen mit Spanien; — Befehl. mit Kammer; — Vorschriften für die fruchtbarste Verwendung von unbenutzten Brauereiwasser zu Zeit-, nahrungsmitteln und gewerblichen Zwecken; — Beschlüsse in dem Sinne über den Beschlüssen der Zeit- und Steuer-Wesen . . . 694</p> <p>4. Wahl-Wesen: Ernächtigung zur Wahlprüfung in Japan . 703</p> <p>5. Hilfs-Wesen: Beschlüsse über die Beschlüsse der Hilfs-Wesen für das Deutsche Reich auf das Jahr 1893 . 709</p> <p>6. Wahl-Wesen: Beschlüsse von Wahlmännern aus dem Schutzbereich 710</p> | | |

1. Konjulat-Wesen.

Die Konjulat-Agentur in Massa-Carrara ist zur Einziehung gelangt.

Namens des Reichs ist das Erquatur ertheilt worden dem zum französischen General-Konjulat mit dem Sitz in Leipzig ernannten Herrn Eimne Louis Emile Champy und dem zum Vice-Konjulat bei dem römischen General-Konjulat in Berlin ernannten Herrn Jon Bardeleben.

2. Kolonial-Wesen.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes vom 15. März 1888, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, der Kaiserlichen Verordnung vom 21. April 1886 und des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 ist dem dem Kaiserlichen Gouvernement in Kamerun zur Dienstleistung überwiesenen Regierungsrathes von Alvensleben in Fällen der Abwesenheit oder Behinderung des Kaiserlichen Gouverneurs oder seines Vertreters für seine Person und die Dauer seiner amtlichen Thätigkeit im Schutzbereich von Kamerun die allgemeine Ernächtigung ertheilt worden, küniglich gültige Urtheile bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.